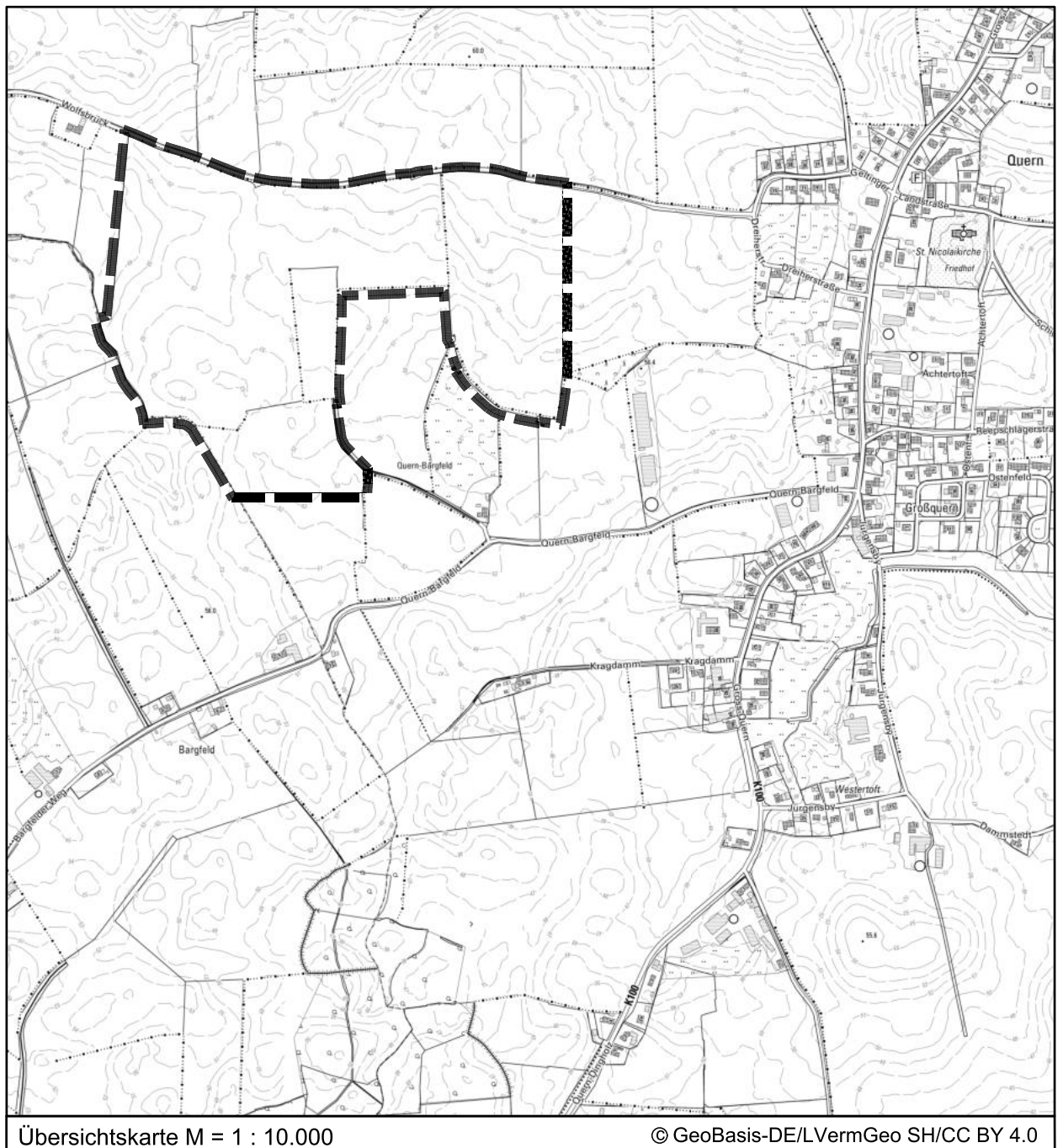




Gemeinde Steinbergkirche

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 35 / 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Solar-Freiflächenanlage Quern-Bargfeld"

Stand: Vorentwurf (frühzeitige Behördenbeteiligung, Oktober 2025)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Gemeinde Steinbergkirche

(Amt Geltinger Bucht, Kreis Schleswig-Flensburg)



Vorhabenbezogener B-Plan Nr.35 / 71. Änderung FNP für das Gebiet „Solar-Freiflächenanlage Quern-Bargfeld“

Vorentwurf

- frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB –

Erläuterungen zum aktuellen Planungsstand (Vorläufer Begründung Teil I – städtebaulicher Teil)

0. Vorbemerkungen

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind im Bauleitplanverfahren die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange regelmäßig möglichst frühzeitig von der Planung zu unterrichten. Mit dem hier vorgelegten aktuellen Planungsstand (siehe Anlagen) und nachfolgenden Erläuterungen dürfte die Planung für eine erste fachliche Einschätzung hinreichend beschrieben sein. Die Gemeinde Steinbergkirche erwartet Aussagen insbesondere zu dem erforderlichen bzw. im Vorliegenden bereits dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad der vorzunehmenden Umweltprüfung, darüber hinaus aber auch planungsbeachtliche Hinweise anderer Fachdisziplinen.

Wegen der inhaltlich-thematischen und der räumlichen Kongruenz und dem frühen Planungsstand sind die Erläuterungen zur FNP-Änderung und zum B-Plan hier noch zusammengefasst. Zum nachfolgenden Planungs- und Verfahrensstand „Entwurf“ werden die Planwerke dann separat erstellt und vorgelegt werden.

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage von Groß-Quern und grenzt im nördlichen Bereich des Plangebiets an die Straße Wolfsbrück. Es liegt auf den Flurstücken 50/2, 48, 45/4 und 5/4 der Flur 5 der Gemarkung Quern.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rund 25 ha.

2. Planungsziel und Planungserfordernis

Der Klimawandel erfordert drastische Einsparungen von CO²-Emissionen bei der Erzeugung von Energie. Die Stromversorgung Deutschlands soll daher bis zum Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Zusätzlich zeigen die jüngsten geopolitischen Entwicklungen das Erfordernis auf, im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eine Unabhängigkeit vom Import fossiler Energieträger zu erreichen. Dementsprechend wurde mit der Verabschiedung des sogenannten

„Osterpakets“¹ dem Ausbau bzw. der Nutzung der erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ (auch im Dienste der öffentlichen Sicherheit) beigemessen; das Ausbauziel für 2030 wird auf einen Anteil von mindestens 80% regenerativer Energien am Brutto-Stromverbrauch angehoben. Die Gemeinde Steinbergkirche möchte hierzu u.a. mit dieser Planung einen substantziellen Beitrag leisten.

Neben dem ökologischen Anspruch ist auch das ökonomische Interesse an der Ansiedlung eines Gewerbebetriebes in der Gemeinde gegeben. Dem gegenüber stehen die Auswirkungen eines solchen Vorhabens auf den freien Landschaftsraum und auch auf die Belange der traditionellen Landwirtschaft. Um hier zu einem Ausgleich der widerstreitenden Belange zu kommen, muss es also Ziel der Gemeinde sein, für die Solarnutzung einen möglichst verträglichen Standort zu benennen.

Hierzu wurde ein amtsweites Standortkonzept erstellt (vgl. nachstehend Kapitel 3.4).

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 BauGB ein privilegiertes Vorhaben nur

- nach der dortigen Nr. 8 Buchstabe b (Anlagen entlang von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn), bzw.
- der Nr. 9 (besondere Anlagen auf max. 2,5 ha im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle, begrenzt auf eine Anlage pro Hofstelle oder Betriebsstandort).

Das Vorhaben „Solar-Freiflächenanlage Quern-Bargfeld“ erfüllt nicht die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB und ist generell auch nicht als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher wird für das Vorhaben der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 aufgestellt.

Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen:

Der Bebauungsplan selbst setzt mit Planzeichnung und ergänzenden textlichen Festsetzungen den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird, umschreibt konkret das Projekt (Projektplanung des Vorhabenträgers). Im Durchführungsvertrag werden die Modalitäten zur Durchführung des Vorhabens geregelt.

Parallel zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 35 wird die 71. Änderung des FNP aufgestellt (vgl. nachstehend Kapitel 3.3).

3. Entwicklung der Planung

3.1 Landesentwicklungsplan 2021

Das Plangebiet ist gemäß Karte des Landesentwicklungsplans² dem ländlichen Raum zugeordnet. Nördlich des Plangebietes liegt ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, östlich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

3.2 Regionalplan

Der weiterhin gültige Regionalplan³ des ehemaligen Planungsraumes V⁴ trifft, neben der Zuordnung zum ländlichen Raum, die Ausweisung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und

¹ „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“; gültig ab 01.01.2023

² Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

³ Regionalplan Planungsraum V – Neufassung 2002

⁴ Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde die Nummerierung des Planungsraumes „Landesteil Schleswig“ von Nr. 5 zu Nr. 1 geändert

Erholung. Im zweiten Entwurf des Regionalplans für den neuen Planungsraum I wird das Umfeld von Großquern, und damit auch das Plangebiet, aus dem nunmehr ausgewiesenen Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung ausgeschlossen.

Ein kleiner Teil des Plangebiets war in der Teilfortschreibung des LEP zum Thema Windenergie an Land als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Im Entwurf des Regionalplans des Planungsraums I zum Thema Windenergie an Land (Juli 2025) wurde daraus kein Windvorranggebiet abgeleitet.

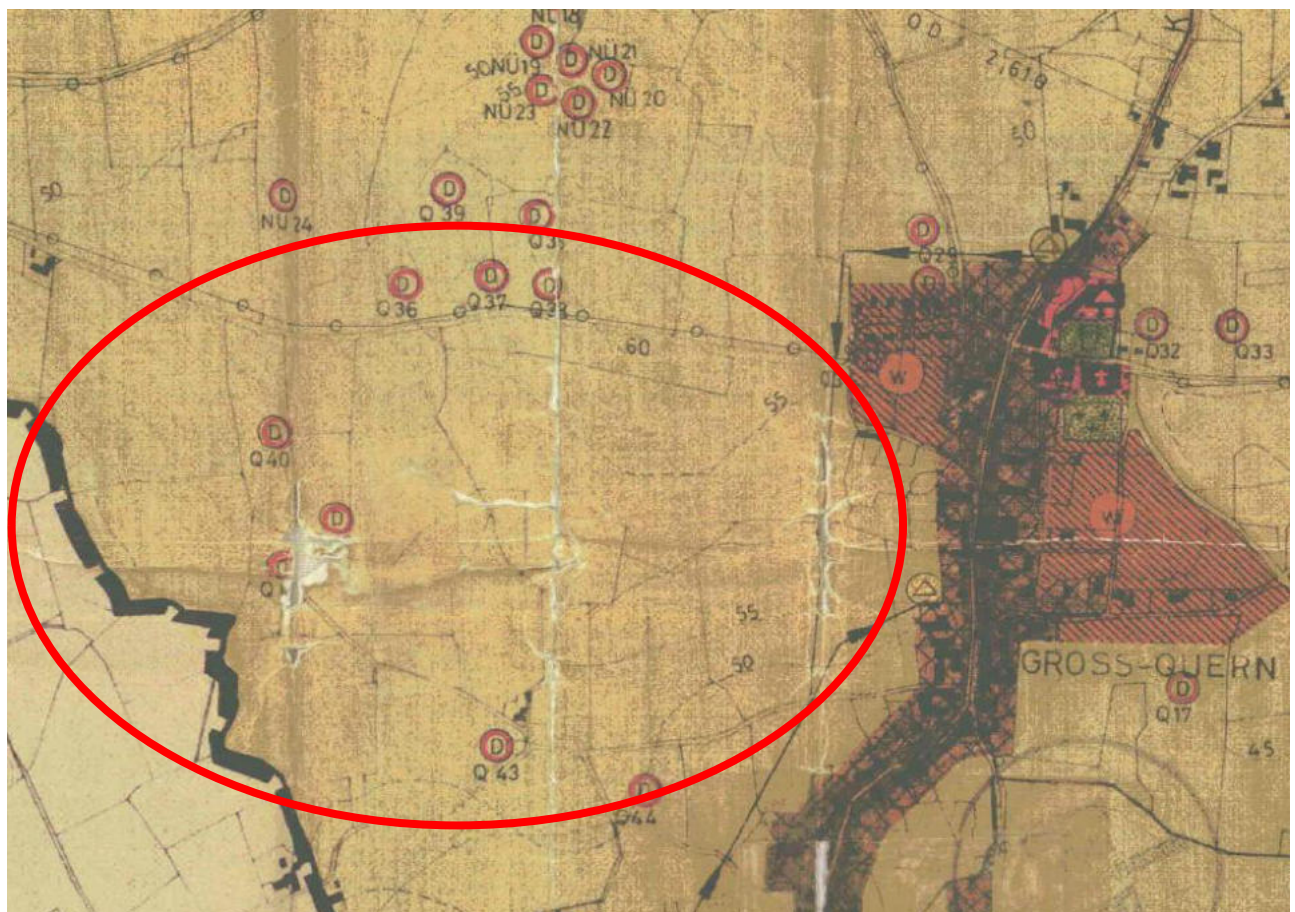
3.3 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinbergkirche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet sind einige vorgeschichtliche Denkmäler und Fundstellen vermerkt. Drei der Denkmäler sind auch in den Landschaftsplan aufgenommen.

Aus der Darstellung lässt sich der Bebauungsplan mit seiner großflächigen Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik nicht entwickeln. Daher wird parallel zum B-Plan der FNP geändert.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Steinbergkirche mit Lagekennzeichnung des Plangebietes (rot umrandet)

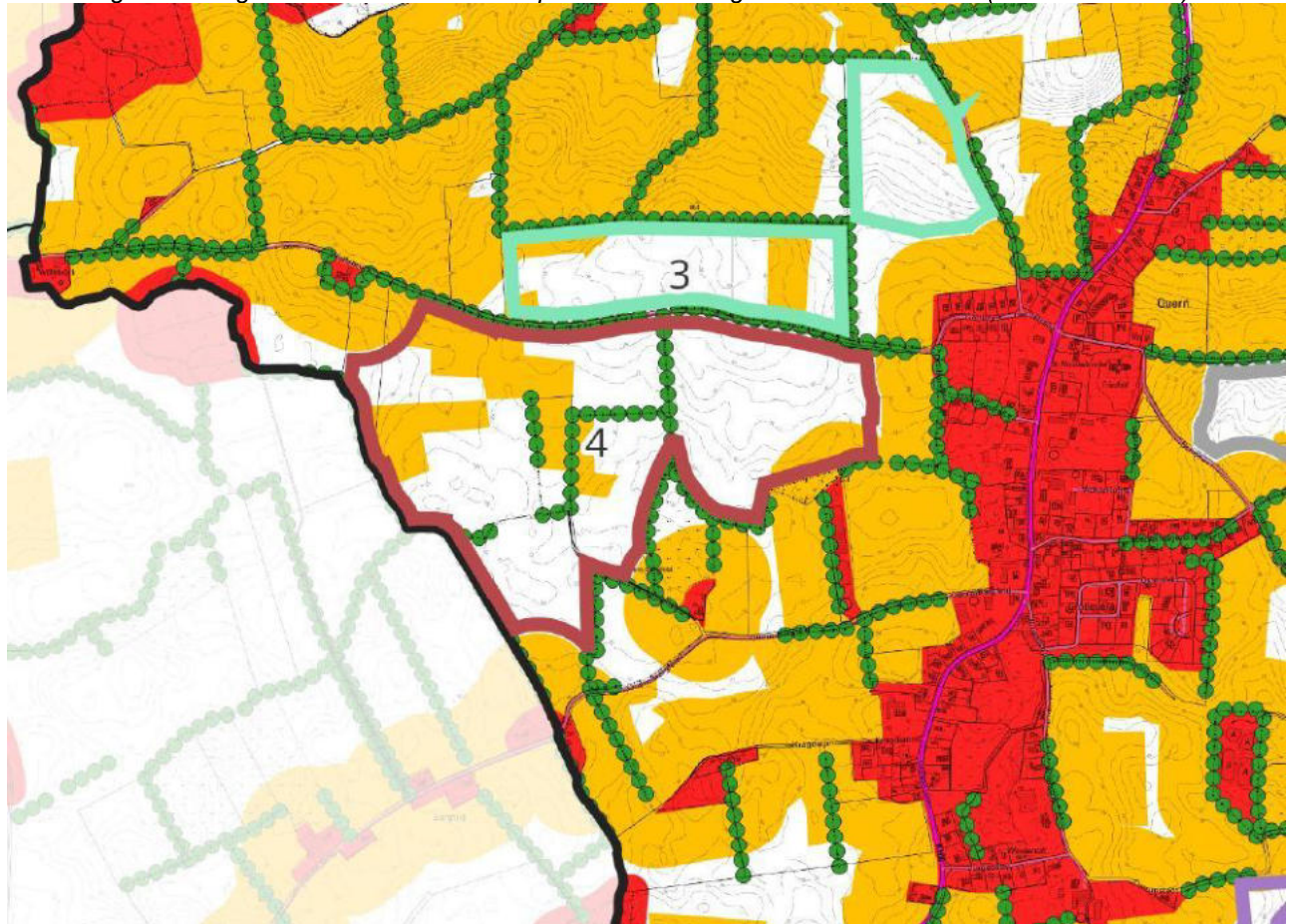


3.4 Standortbegründung

Zur Findung geeigneter Standorte für großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen wurde im Amtsbereich des Amtes Geltinger Bucht für zehn der 15 amtsangehörigen Gemeinden ein Standortkonzept erstellt⁵, in dem für die Gemeinden jeweils die für großflächige PVA geeigneten Flächen identifiziert wurden. Gemäß der Ergebniskarte der Potentialflächenanalyse befindet sich das Plangebiet innerhalb einer Solarpotentialfläche (4) und ist damit, bis auf einige wenige Kleinflächen mit einer hohen natürlichen Bodenertragsfähigkeit, nicht von Abwägungs- oder Ausschlusskriterien tangiert. Die Landschaft zeichnet sich dabei durch großflächige, ausgeräumte Ackerflächen aus. Zahlreiche weithin sichtbare Windkraftanlagen im Süden sowie die Straße im Norden stellen Belastungen des Landschaftsbildes dar.

Nach der Abwägung aller bekannten Kriterien ist der Standort innerhalb der Gemeinde Steinbergkirche bevorzugt für die Installation einer Photovoltaikfreiflächenanlage geeignet.

Abbildung 2: Auszug aus dem Standortkonzept mit Darstellung der Potenzialfläche (braun umrandet)



4. Planungskonzept / Inhalte der Planung

4.1 Projektplanung

Die Projektplanung des Vorhabenträgers Vattenfall Solar GmbH sieht vor, im Plangebiet, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten (vgl. Anlage 02 - Entwurfsplan des Vorhabenträgers). Die Anlage wird eine Nennleistung von ca. 31,7 Megawatt Peak besitzen; sie wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebenanlagen

⁵ Standortkonzept großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen Amt Geltinger Bucht, GR Zwo Planungsbüro 2024; siehe Anlage 04

(wie Trafostationen, Monitoring-Container, Anlagen zur Energiespeicherung, Übergabestation, Kammeramast und Leitungen) bestehen.

Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel (12°) zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Modultische beträgt nach aktuellem Projektierungsstand ca. 2,3 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt, Fundamente sind nicht vorgesehen. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände (mind. ca. 2,2 m) vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Alle Zuwegungen und Fahrgassen werden versickerungsfähig ausgebildet. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser somit weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein jeweils um die Solarfelder umlaufender Zaun wird die Anlagenbereiche sichern.

Die PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über Wolfsbrück.

4.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan soll Grundlage sein für eine möglichst verträgliche Bebauung des Plangebietes mit einem Solarpark. Insgesamt sind die getroffenen Festsetzungen so gewählt, dass die Zulässigkeit der Vorhaben hinreichend bestimmt ist (vgl. Anlage 01 - Vorentwurf Planzeichnung/Planzeichenerklärung, Text). Weitere Bindungen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Regelungen des zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu schließenden Durchführungsvertrages.

Zu den vorgesehenen Regelungen des Bebauungsplanes im Einzelnen:

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Für den eigentlichen Solarpark erfolgt die Festsetzung als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“. Auf dieser Fläche werden, abgesehen von den Abstandsbereichen am Rande der Solarfelder, die Solarmodultische und die erforderlichen Nebenanlagen (wie Trafostationen, Batteriespeicher) aufgestellt.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Flächen erfolgt nach Maßgabe der grünordnerischen Vorgaben des Umweltberichts mit entsprechender Verpflichtung im Durchführungsvertrag zur Umsetzung der Maßnahmen.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Module wie auch der Nebenanlagen soll die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild in einem verträglichen Rahmen halten. Die Mindesthöhe der Module über Gelände (0,8 m) gewährleistet die Pflege der Grünlandfläche (Mahd / Schafbeweidung) auch unterhalb der Modultische.

Neben der Höhe ist –als „Pflichtfestsetzung“ nach § 16 Abs. 3 BauNVO– die Grundflächenzahl (GRZ) festzulegen. Die festgesetzte GRZ bezieht sich wesentlich auf die zwar nicht bebauten, aber von den Modulreihen überdeckten Flächen. Die tatsächliche Versiegelung des Bodens wird jedoch deutlich geringer sein, da für die Modultische nur Ramppfähle zum Einsatz kommen werden. Bezogen auf die Größe des Sondergebietes ergibt sich eine GRZ von ca. 0,6. Die Obergrenze der GRZ (Orientierungswert nach § 17 Abs. 1 BauNVO) für sonstige Sondergebiete (GRZ 0,8) wie auch die Kapazitätsgrenze nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (ebenfalls GRZ 0,8) werden somit eingehalten bzw. merklich unterschritten.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) setzen den räumlichen Rahmen für die aufzustellenden Solarmodule/Windenergieanlagen. Umlaufend sind am Rand des Sondergebietes i.d.R. 4 m Abstand vorgesehen, so dass eine Umfahrungsmöglichkeit gegeben ist. Zu den geschützten Knicks wird ein Schutzabstand von 5,0 m eingehalten, genauso wie zum Feldgehölz; ebenso wird der 7 m-Räumstreifen zum Verbandsgewässer berücksichtigt.

Örtliche Bauvorschriften

Die Regelungen zur äußeren Gestaltung der Nebengebäude und Zäune dient der besseren Einbindung dieser Anlagen in die Landschaft.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Begrenzung der Versiegelung wird festgesetzt, dass Zuwegungen in wasserdurchlässiger Oberfläche (wie z.B. Schotterrasen) auszuführen sind.

Die Bodenfreiheit des Zaunes (Verzicht auf Streifenfundamente/Sockel und Mindestabstand Zaun / Erdboden) soll die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sicherstellen.

Weitere grünordnerische Festsetzungen zu Maßnahmen / Flächen für Maßnahmen erfolgen im Weiteren nach Maßgabe der Umweltprüfung/des Umweltberichts.

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich übernommen wird das Verbandsgewässer sowie die nach Naturschutzrecht gesetzlich geschützten Biotope (Knicks).

Bedingtes Baurecht

Über die Festsetzung nach Text Ziff. 5 wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die zulässige Nutzung als bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB an den Durchführungsvertrag gebunden.

Planergänzende Regelungen - Durchführungsvertrag

Zum Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen. Dort verpflichtet sich der Vorhabenträger insbesondere zur Kostentragung, zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist einschließlich der Vornahme der Ausgleichsmaßnahmen und sonstiger grünordnerischer Maßnahmen wie auch zum vollständigen Rückbau der Anlage nach deren Stilllegung sowie die Absicherung der Auflagen und Pflichten (z.B. durch Bürgschaften).

4.3 Flächennutzungsplan

Wie oben bereits dargelegt, wird parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 35 die 71. Änderung des FNP aufgestellt. Die FNP-Änderung⁶ sieht flächenhaft die Darstellung der Sondergebietsflächen vor.

5. Umwelt, Natur und Landschaft

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Planungsablauf im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung. Die zum aktuellen Planungsstand hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen sind z.T. nachstehend angesprochen, finden sich aber im Wesentlichen – insbesondere hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft – im Vorentwurf des Umweltberichts⁷.

⁶ vgl. Anlage 03 - Vorentwurf FNP-Änderung

⁷ vgl. nachfolgenden Teil II der Planbegründung

Denkmalschutz

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern durch die Planung ist nicht zu erkennen.

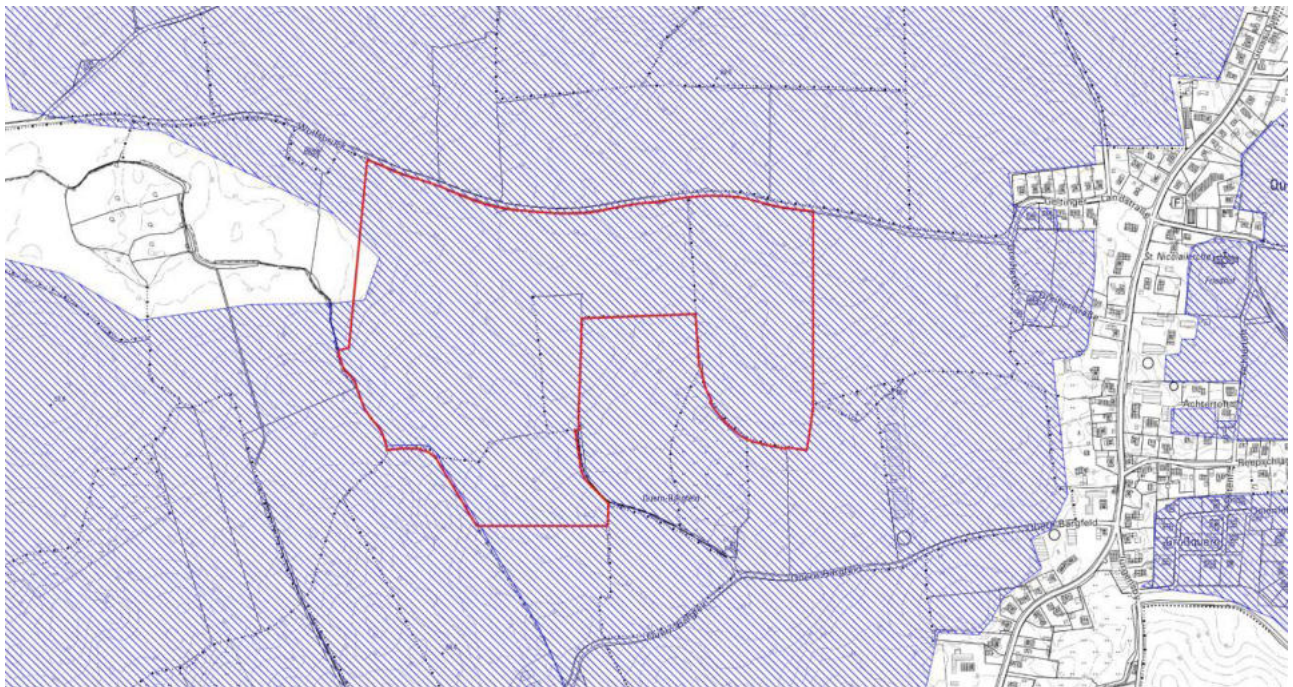
Das Plangebiet befindet sich beinahe vollständig in archäologischen Interessengebieten (vgl. Abbildung 3). Zudem findet sich im FNP die Eintragung mehrerer Denkmäler (vgl. oben Abbildung 1). Im Verlauf der weiteren Planungen sind daher Abstimmungen mit der Oberen Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt) bezüglich etwaiger Voruntersuchungen erforderlich.

Ungeachtet dessen ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abbildung 1: Ausschnitt archäologisches Interessengebiet (blau schraffiert) mit Darstellung des Plangebietes (rot umrandet)



Quelle: ALSH, ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0, (eigene Darstellung)

Immissionsschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Betrieb der Anlage unverträgliche Immissionen einhergehen. So gehen von der Anlage - abgesehen von der Bauphase - insbesondere keine nennenswerten Lärm- oder auch Staubemissionen aus.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind durchweg mehr als 100 m vom Plangebiet entfernt, so

dass von unverträglichen Lichtimmissionen (Blendung) nicht auszugehen ist⁸. Entsprechendes gilt für den Straßenverkehr auf der westlich in einer Entfernung von ca. 200 m verlaufenden K 100. Eine Ausnahme bildet das im Nordwesten in ca. 70 m Entfernung gelegene Anwesen. Auch hier wird – bei entsprechender Eingrünung des Solarparks – nicht von unverträglichen Lichtimmissionen ausgegangen.

Kampfmittel

Die Gemeinde Steinbergkirche ist nicht in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gem. Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) aufgeführt.

6. Erschließung

Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt voraussichtlich von Wolfsbrück aus.

Nennenswertes Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase (und zu gegebener Zeit entsprechend in der Rückbauphase) auftreten; bei Betrieb wird die Anlage nur selten für Wartungsarbeiten u.ä. angefahren.

Ver- und Entsorgung

Allgemein übliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie Wasser, Abwasser, Müll) sind nicht erforderlich. Das Gebiet benötigt keine Trinkwasserversorgung; Schmutzwasser und Müll fallen im alltäglichen Betrieb nicht an. Oberflächenwasser kann auf der Fläche versickern.

Gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) befinden sich im Süden des Plangebiets Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft. Der Umgang mit den Leitungen wird im Weiteren in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären sein.

Die Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes (ausreichende Löschwasserversorgung / Fahr- und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge) sind im Weiteren mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Fragen der Versorgung mit Betriebsstrom wie auch zur Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie sind zwischen Vorhabenträger und Energieversorgungsunternehmen zu klären.

7. Flächenbilanzen

7.1 B-Plan

Art der Nutzung	m ²	%
Sondergebiet	224.845	90
davon Baufenster	209.894	84
Grünfläche	25.256	10
davon Biotop	748	0
Summe	250.101	100,0

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

⁸ Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), dort Anhang 2, ist bei Entfernungen über 100 m regelmäßig nicht von unverträglichen Blendwirkungen auszugehen.

7.2 FNP-Änderung

Art der Nutzung	m ²	%
Sondergebiet	250.100	100
Summe	250.100	100,0

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Anlagen

- 01 - Vorentwurf B-Plan (Planzeichnung / Planzeichenerklärung, Text)
- 02 - Layout Solarpark (VEP)
- 03 - Vorentwurf FNP-Änderung (Planzeichnung)
- 04 - Standortkonzept für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen

Raum für Verfahrensvermerke

Planzeichenerklärung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet
- Photovoltaikanlage -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gemeinde Steinbergkirche

- Vorentwurf -
71. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche
für das Gebiet "Solar-Freiflächenanlage Quern-Bargfeld"



Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

